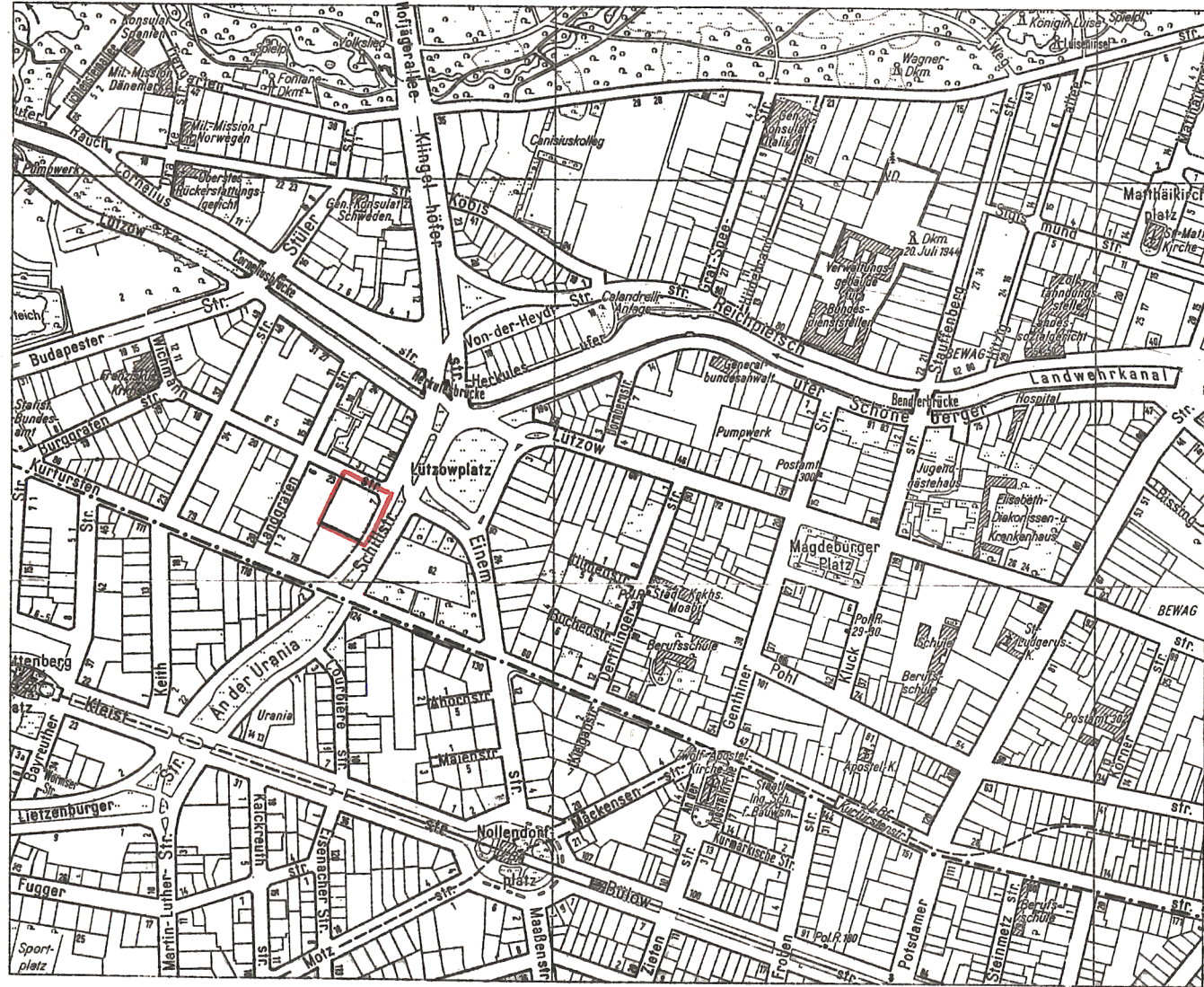
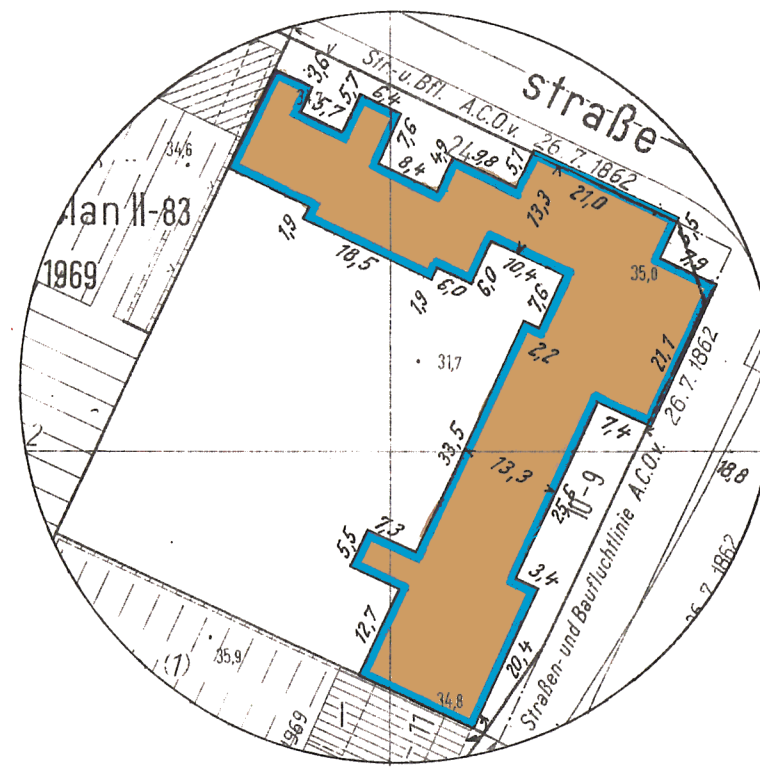


Übersichtskarte 1: 10 000

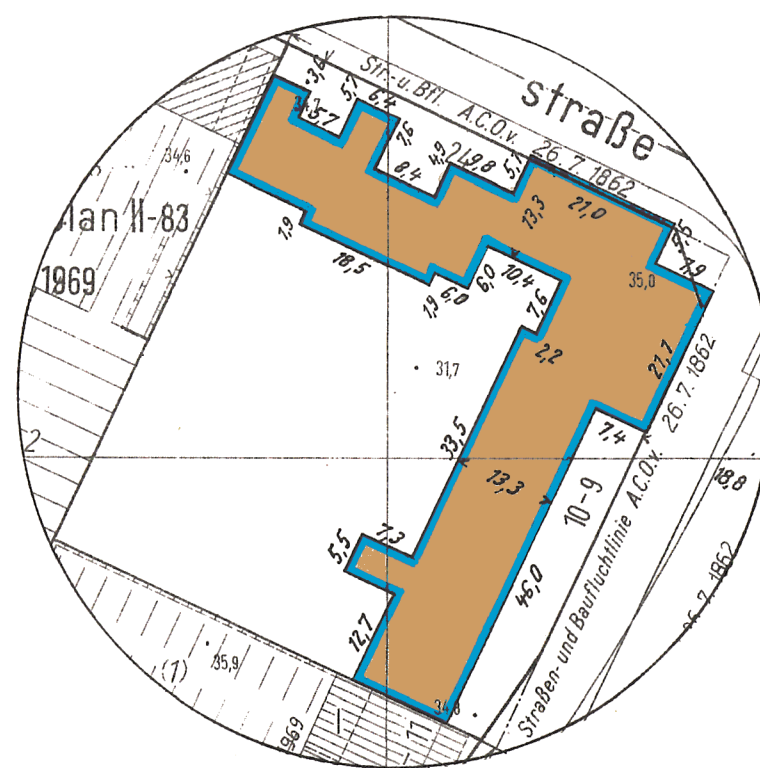


Nebenzeichnung A



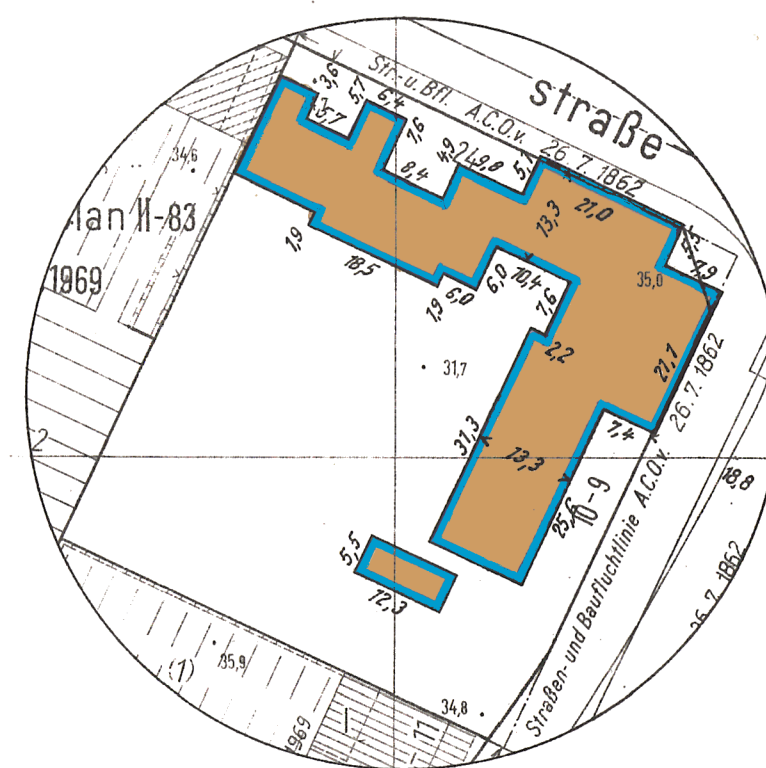
Baugrenzen für das zulässige II. Vollgeschoß

Nebenzeichnung B



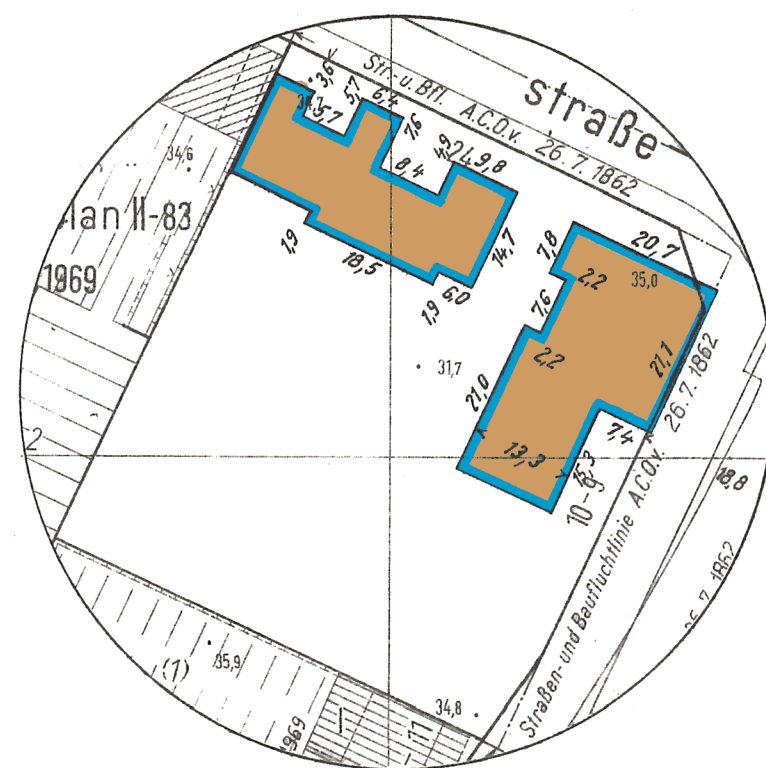
Baugrenzen für das zulässige III.-VI. Vollgeschoß

Nebenzeichnung C



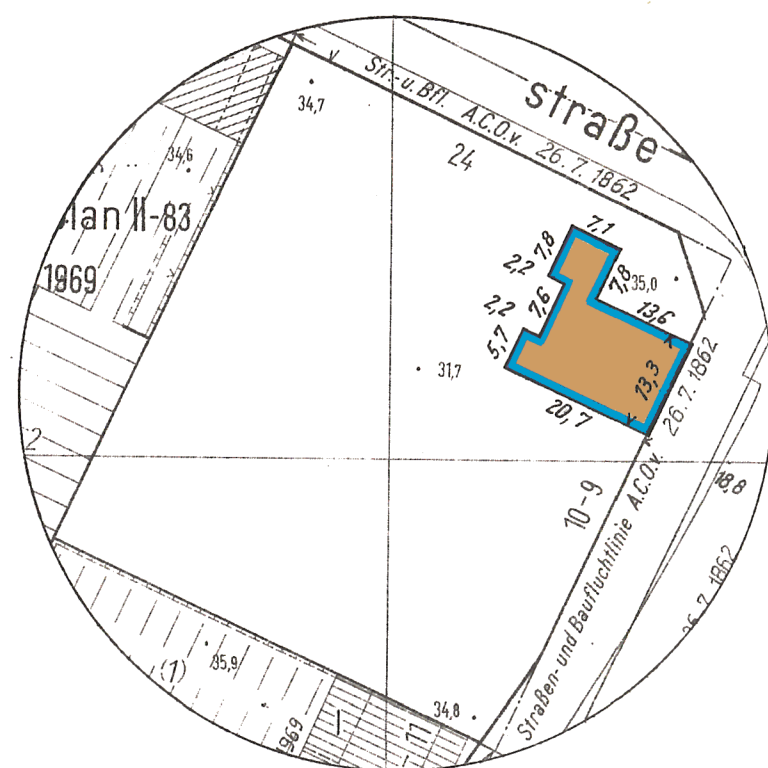
Baugrenzen für das zulässige VII. Vollgeschoß

Nebenzeichnung D



Baugrenzen für das zulässige VIII. Vollgeschoß

Nebenzeichnung E



Baugrenzen für das zulässige IX. Vollgeschoß

Abzeichnung
Bebauungsplan II-22

für das Grundstück
Wichmannstraße 24 / Schillstraße 9-10
im Bezirk Tiergarten

Maßstab 1: 1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung
Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:			
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	(16 BauWO)	WS	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
im Kleinsiedlungsgebiet	(16 BauWO)	WA	Zahl der Vollgeschosse, zwingend
im reinen Wohngebiet	(16 BauWO)	WA	Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze
im allgemeinen Wohngebiet	(16 BauWO)	MD	Grundflächenzahl
im Dorfgebiet	(16 BauWO)	MI	Geschossflächenzahl
im Mischgebiet	(16 BauWO)	MI	Offene Bauweise
im Kerngebiet	(16 BauWO)	MI	Geschlossene Bauweise
im Gewerbegebiet	(16 BauWO)	MI	Baumassenzahl
im Industriegebiet	(16 BauWO)	GI	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
im Wochenendhausgebiet	(16 BauWO)	SW	Nur Hausgruppen zulässig
im Sondergebiet	(16 BauWO) z.B.	LADEN	Nur Einzelhäuser zulässig
für den Gemeinbedarf	(16 BauWO) z.B.	SCHULE	Nur Doppelhäuser zulässig
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	zul. Bm		Baumassenzahl
Zulässige Größe der Baumasse	zul. Bm		Baumgrenze
Zulässige Größe der Geschosfläche	zul. GF		Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen

Verkehrsflächen:			
Straßenverkehrsflächen			
Öffentliche Parkflächen			
Private Verkehrsflächen			

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:			
	z.B. CASWERN		

Grünflächen:			
Flächen für die Landwirtschaft:			
für die Forstwirtschaft:			

Sonstige Festsetzungen:			
Flächen für Stellplätze			
für Garagen			
für Gemeinschaftsstellplätze			
für Garagenstellplätze			
für Garagengebäude mit Stellplätzen			

Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen			
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke			

Planergänzungsbestimmungen

- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichnete Art enthalten, außer Kraft.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. a.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis



Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin, den 22. Oktober 1973
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage
Genes

Aufgestellt: Berlin, den 31. 10. 1972
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage
Schwarz
Bezirksamt Tiergarten von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Köhn
Amteiler

Wurche
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 24. 1. 1973 erhalten und wurde in der Zeit vom 5. 3. 1973 bis 5. 4. 1973 öffentlich ausgestellt.

Berlin-Tiergarten, den 6. 4. 1973
Bezirksamt Tiergarten von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Köhn
Amteiler

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 15. August 1973
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Dr. Riebschlager

Die Verordnung ist am 30. 8. 1973 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1346 verkündet worden.